

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 5

Helmstedt, den 09.02.2011

64. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|----|
| 16. | Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm;
hier: Kostenreduzierung durch Erbringen von Verwaltungsleistungen für eine größere Anzahl von Einwohnern | 46 |
| 17. | Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Grasleben;
hier: Kostenreduzierung durch Erbringen von Verwaltungsleistungen für eine größere Anzahl von Einwohnern | 50 |
| 18. | Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büdenstedt;
hier: Kostenreduzierung durch Erbringen von Verwaltungsleistungen für eine größere Anzahl von Einwohnern | 55 |
| 19. | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Grasleben;
hier: Verwaltungshilfe für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einführung und dem Betrieb des von der Stadt Helmstedt entwickelten Ratsinformationssystems | 60 |
| 20. | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm;
hier: Verwaltungshilfe für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einführung und dem Betrieb des von der Stadt Helmstedt entwickelten Ratsinformationssystems | 65 |

21.	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt; hier: Verwaltungshilfe für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einführung und dem Betrieb des von der Stadt Helmstedt entwickelten Ratsinformationssystems	70
22.	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm; hier: Verwaltungshilfe für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung des Finanzwesensverfahrens „newsystem“	75
23.	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm; hier: Übernahme der IT-Betreuung der Samtgemeinde Nord-Elm durch die Stadt Helmstedt	80
24.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen	83
25.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen	84
26.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Personalentwicklung	85
27.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Jugendhilfeausschuss	86
28.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	87

B. Nichtamtlicher Teil

**16. Bekanntmachung
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm**

Zwischen

der **Stadt Helmstedt
Markt 1, 38350 Helmstedt
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Stadt Helmstedt“ genannt**

und

der **Samtgemeinde Nord-Elm
Steinweg 15, 38373 Süpplingen
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
im Folgenden „Samtgemeinde Nord-Elm“ genannt**

wird folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

Die Samtgemeinde Nord-Elm und die Stadt Helmstedt arbeiten mit dem Ziel der Kostenreduzierung durch Erbringung von Verwaltungsleistungen für eine größere Anzahl von Einwohnern zusammen.

**§ 2
Umfang der Arbeiten**

Die Stadt Helmstedt unterstützt die Samtgemeinde Nord-Elm bei der Erbringung folgender Leistungen:

- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung des Finanzverfahrens „newsystem kommunal“ der Firma INFOMA gem. Vereinbarung vom 18.07.2007.
- Einführung und Betrieb des Ratsinformationssystems (RIS) gemäß Vereinbarung vom 11.02.2009/06.05.2009.

**§ 3
Haftung**

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, dass die Daten der Samtgemeinde Nord-Elm die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.

- (2) Die Stadt Helmstedt haftet im Falle eines Verschuldens im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden der Samtgemeinde Nord-Elm. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die Stadt Helmstedt von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt bei der Stadt Helmstedt.

§ 4 Aufgabenerfüllung

Die Stadt Helmstedt sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 5 Datenschutz und Datensicherheit

Beide Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 6 Kosten

- (1) Die bei der Stadt Helmstedt für die Durchführung der übertragenen Arbeiten entstehenden Aufwendungen (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden von der Samtgemeinde Nord-Elm erstattet.
- (2) Die Aufwendungen werden vierteljährlich nach tatsächlicher Inanspruchnahme (z.B. Stundenerfassung der Mitarbeiter) abgerechnet.
- (3) Der Stundensatz wird auf der Basis des aktuellen Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) berechnet (siehe Berechnungsbeispiel Anlage 1). Die Angemessenheit der Aufwendungen wird jährlich überprüft und ggf. angepasst.
- (4) Die Stadt Helmstedt handelt ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Falls die Stadt Helmstedt zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern von der Samtgemeinde Nord-Elm zu tragen.

§ 7 Zukünftige Zusammenarbeit

- (1) Die Zusammenarbeit zwischen der Samtgemeinde Nord-Elm und der Stadt Helmstedt wird des Weiteren bei folgenden Leistungen realisiert, sofern diese zu wettbewerbsfähigen Bedingungen angeboten werden:
 - IT-Betreuung (Support *)
 - Hosting der Homepage einschließlich Aufbau, System- und Anwenderbetreuung
 - Tätigkeiten der Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen für die Arbeitsplätze der Mitarbeiter/innen
 - Kooperation im Bereich der Betriebshöfe
 - Vorbereitung und Durchführung der Personalabrechnung mit dem Verfahren LOGA *)

(2) Ferner wird die Samtgemeinde Nord-Elm die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit der Stadt Helmstedt auf folgenden Gebieten prüfen:

- Bereitstellung und Verarbeitung des Meldewesenverfahrens MESO sowie des Standesamtsverfahrens AutiSta *)
- Bereitstellung und Betreuung eines Internetzugangs inklusive Mail Accounts *)

**) In diesen Aufgabenbereichen bestehen z. T. Verträge mit Dritten, die ggf. fristgerecht durch die Samtgemeinde Nord-Elm zu kündigen sind.*

§ 8

Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.11.2010 in Kraft.
- (2) Sie wird für drei Jahre bis zum 31.10.2013 geschlossen und verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vertragspartner.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Nord-Elm eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Nord-Elm verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.
- (3) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben beide Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Helmstedt, den 17.11.2010

Süplingen, den 17.11.2010

Stadt Helmstedt

Samtgemeinde Nord-Elm

gez. Eisermann

gez. Lorenz

(Eisermann)
Bürgermeister

(Lorenz)
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1

Berechnungsbeispiel für Aufwendungen

(zu § 6 der Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm)

Verwaltungsmitarbeiter/-in (EG 10 TVöD)

Personalkosten:	38,10 €
Sachkosten:	9,87 €
Gemeinkosten:	<u>7,62 €</u>
	55,59 € je Arbeitsstunde

ABl.-Nr. 5 vom 09.02.2011

**17. Bekanntmachung
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Grasleben**

Zwischen

der **Stadt Helmstedt
Markt 1, 38350 Helmstedt
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Stadt Helmstedt“ genannt**

und

der **Samtgemeinde Grasleben
Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
im Folgenden „Samtgemeinde Grasleben“ genannt**

wird folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Samtgemeinde Grasleben und die Stadt Helmstedt arbeiten mit dem Ziel der Kostenreduzierung durch Erbringung von Verwaltungsleistungen für eine größere Anzahl von Einwohnern zusammen.

Dabei soll besonders das Know-how der Stadt Helmstedt im Hinblick auf des Neue Kommunale Haushaltsrecht Niedersachsens für die Samtgemeinde Grasleben genutzt werden.

§ 2

Umfang der Arbeiten

Die Stadt Helmstedt unterstützt die Samtgemeinde Grasleben bei der Erbringung folgender Leistungen:

- Gemeinsamer Standesamtsbezirk „Elm-Lappwald“ gemäß Vereinbarung vom 23.06.2009/24.06.2009.
- Einführung und Betrieb des Ratsinformationssystems (RIS) gemäß Vereinbarung vom 11.02.2009/16.02.2009.
- Zweckvereinbarung über die Unterbringung von Fundtieren, von gefährlichen Hunden sowie von aus veterinärrechtlichen Gründen sichergestellten Tieren zum 01.01.2008

§ 3 Haftung

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, dass die Daten der Samtgemeinde Grasleben die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- (2) Die Stadt Helmstedt haftet im Falle eines Verschuldens im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden der Samtgemeinde Grasleben. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die Stadt Helmstedt von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt bei der Stadt Helmstedt.

§ 4 Aufgabenerfüllung

Die Stadt Helmstedt sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 5 Datenschutz und Datensicherheit

Beide Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 6 Kosten

- (1) Die bei der Stadt Helmstedt für die Durchführung der übertragenen Arbeiten entstehenden Aufwendungen (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden von der Samtgemeinde Grasleben erstattet.
- (2) Die Aufwendungen werden vierteljährlich nach tatsächlicher Inanspruchnahme (z.B. Stundenerfassung der Mitarbeiter) abgerechnet.
- (3) Der Stundensatz wird auf der Basis des aktuellen Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) berechnet (siehe Berechnungsbeispiel Anlage 1). Die Angemessenheit der Aufwendungen wird jährlich überprüft und ggf. angepasst.
- (4) Die Stadt Helmstedt handelt ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Falls die Stadt Helmstedt zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern von der Samtgemeinde Grasleben zu tragen.

§ 7 Zukünftige Zusammenarbeit

- (1) Die Zusammenarbeit zwischen der Samtgemeinde Grasleben und der Stadt Helmstedt wird des Weiteren bei folgenden Leistungen realisiert, sofern diese zu wettbewerbsfähigen Bedingungen angeboten werden:
 - Unterstützung bei der Einführung des kommunalen Rechnungswesens (Doppik) auf Basis des aktuellen Niedersächsischen Haushaltsrechts für Kommunen
 - Übernahme von Kämmereriaufgaben der Samtgemeinde Grasleben durch die Stadt Helmstedt, einschließlich Bereitstellung und Verarbeitung des Finanzwesensverfahrens „newsystem kommunal“ der Firma Infoma *)
- (2) Ferner wird die Samtgemeinde Grasleben die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit der Stadt Helmstedt auf folgenden Gebieten prüfen:
 - Bereitstellung und Verarbeitung des Meldewesenverfahrens MESO *)
 - Personalabrechnung mit dem Verfahren LOGA *)
 - IT-Betreuung (Support) *)
 - Bereitstellung und Betreuung eines Internetzugangs inklusive Mail Accounts *)
 - Hosting der Homepage einschließlich Aufbau, System- und Anwenderbetreuung

**) In diesen Aufgabenbereichen bestehen z. T. Verträge mit Dritten, die ggf. fristgerecht durch die Samtgemeinde Grasleben zu kündigen sind.*
- (3) Eine Zusammenarbeit bei weiteren, über die in Absatz 1 und 2 genannten Leistungen hinaus, ist nicht ausgeschlossen.

§ 8 Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.02.2011 in Kraft.
- (2) Sie wird für drei Jahre bis zum 31.01.2014 geschlossen und verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vertragspartner.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Grasleben eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Grasleben verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetz-

lich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.

- (3) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben beide Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Helmstedt, den 24.01.2011

Stadt Helmstedt

gez. Eisermann

(Eisermann)
Bürgermeister

Helmstedt, den 24.01.2011

Samtgemeinde Grasleben

gez. Bäsecke

(Bäsecke)
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1

Berechnungsbeispiel für Aufwendungen

(zu § 6 der Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Grasleben)

Verwaltungsmitarbeiter/-in (EG 10 TVöD)

Personalkosten:	38,10 €
Sachkosten:	9,87 €
Gemeinkosten:	<u>7,62 €</u>
	55,59 € je Arbeitsstunde

ABl-Nr. 5 vom 09.02.2011

**18. Bekanntmachung
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt**

Zwischen

der **Stadt Helmstedt
Markt 1, 38350 Helmstedt
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Stadt Helmstedt“ genannt**

und

der **Gemeinde Büddenstedt
Rathausplatz 1, 38372 Büddenstedt
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Gemeinde Büddenstedt“ genannt**

wird folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Büddenstedt und die Stadt Helmstedt arbeiten mit dem Ziel der Kostenreduzierung durch Erbringung von Verwaltungsleistungen für eine größere Anzahl von Einwohnern zusammen.

Dabei soll besonders das Know-how der Stadt Helmstedt im Hinblick auf des Neue Kommunale Haushaltsrecht Niedersachsens für die Gemeinde Büddenstedt genutzt werden.

§ 2

Umfang der Arbeiten

Die Stadt Helmstedt unterstützt die Gemeinde Büddenstedt bei der Erbringung folgender Leistungen:

Einführung des kommunalen Rechnungswesens (Doppik) auf Basis des aktuellen Niedersächsischen Haushaltsrechts für Kommunen.

Im Einzelnen umfaßt die Unterstützung:

- Die Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Büddenstedt
- Die Erstellung des ersten Jahresabschlusses
- Die laufende Beratung in Fragen der Buchhaltung und des Finanzwesens.

Einführung und Betrieb des Ratsinformationssystems (RIS) gemäß Vereinbarung vom 11.02.2009/16.02.2009.

§ 3 Haftung

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, dass die Daten der Gemeinde Büddenstedt die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- (2) Die Stadt Helmstedt haftet im Falle eines Verschuldens im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden der Gemeinde Büddenstedt. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die Stadt Helmstedt von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt bei der Stadt Helmstedt.

§ 4 Aufgabenerfüllung

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 5 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Beide Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 6 Kosten

- (1) Die bei der Stadt Helmstedt für die Durchführung der übertragenen Arbeiten entstehenden Aufwendungen (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden von der Gemeinde Büddenstedt erstattet.
- (2) Die Aufwendungen werden vierteljährlich nach tatsächlicher Inanspruchnahme (z.B. Stundenerfassung der Mitarbeiter) abgerechnet.
- (3) Der Stundensatz wird auf der Basis des aktuellen Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) berechnet (siehe Berechnungsbeispiel Anlage 1). Die Angemessenheit der Aufwendungen wird jährlich überprüft und ggf. angepasst.
- (4) Die Stadt Helmstedt handelt ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Falls die Stadt Helmstedt zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern von der Gemeinde Büddenstedt zu tragen.

§ 7

Zukünftige Zusammenarbeit

- (1) Die Gemeinde Büddenstedt beabsichtigt auch bei folgenden Leistungen künftig mit der Stadt Helmstedt zusammenzuarbeiten, sofern diese die Leistungen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen anbietet:
 - Einführung einer dem niedersächsischen Haushaltsrecht entsprechenden Kosten- und Leistungsrechnung, einschließlich Berichtswesen und Kennzahlen.
- (2) Ferner wird die Gemeinde Büddenstedt die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit der Stadt Helmstedt auf folgenden Gebieten prüfen:
 - Personenstands- und Einwohnermeldewesen
 - Personalsachbearbeitung, Personalabrechnung und Personalmanagement
 - EDV-Dienstleistungen (z. B. IT-Support für die Arbeitsplätze in der Verwaltung und den Außenstellen, einschl. Netzwerk; Serverbetrieb für zentrale Verfahren wie Info-
ma, MESO)

In diesen Aufgabenbereichen bestehen z. T. Verträge mit Dritten, die ggf. fristgerecht durch die Gemeinde Büddenstedt zu kündigen sind.

§ 8

Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.07.2010 in Kraft.
- (2) Sie wird für drei Jahre bis zum 30.06.2013 geschlossen und verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vertragspartner.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Büddenstedt eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Büddenstedt verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.

- (3) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben beide Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Helmstedt, den 23.07.2010

Stadt Helmstedt

gez. Eisermann

(Eisermann)
Bürgermeister

Büddenstedt, den 23.07.2010

Gemeinde Büddenstedt

gez. Neddermeier

(Neddermeier)
Bürgermeister

Berechnungsbeispiel für Aufwendungen

(zu § 6 der Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt)

Verwaltungsmitarbeiter/-in (EG 10 TVöD)

Personalkosten:	38,10 €
Sachkosten:	9,87 €
Gemeinkosten:	<u>7,62 €</u>
	55,59 € je Arbeitsstunde

ABl.-Nr. 5 vom 09.02.2011

**19. Bekanntmachung der Vereinbarung
zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Grasleben**

Zwischen

der **Stadt Helmstedt
Markt 1, 38350 Helmstedt
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Stadt Helmstedt “ genannt**

und

der **Samtgemeinde Grasleben
Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
im Folgenden „Samtgemeinde Grasleben“ genannt**

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Helmstedt übernimmt im Wege der Verwaltungshilfe unter Gebietskörperschaften für die Samtgemeinde Grasleben die in der Anlage 1 aufgeführten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einführung und dem Betrieb des von der Stadt Helmstedt entwickelten Ratsinformationssystems.

§ 2

Umfang der Arbeiten

- (1) Die Tätigkeiten der Stadt Helmstedt umfassen technische Dienstleistungen, die erforderlich sind, um das Ratsinformationssystem auf einem Server der Stadt Helmstedt zu betreiben und diese Daten im Internet zur Verfügung zu stellen. Dieses schließt eine einmalige Schulung bzw. Einweisung der Mitarbeiter/Mandatsträger der Samtgemeinde Grasleben ein. Die Schaffung der technischen Voraussetzung für einen Abruf dieser Daten seitens der Samtgemeinde Grasleben (Internetzugang) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Umfang der Arbeiten ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 3 Haftung und Prüfung

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, dass die Daten der Samtgemeinde Grasleben die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- (2) Die Stadt Helmstedt haftet im Falle eines Verschuldens im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden der Samtgemeinde Grasleben. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die Stadt Helmstedt von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt bei der Stadt Helmstedt.

§ 4 Aufgabenerfüllung

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 5 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Beide Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 6 Kosten

- (1) Die bei der Stadt Helmstedt für die Durchführung der übertragenen Arbeiten entstehenden Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) werden von der Samtgemeinde Grasleben erstattet.
- (2) Für die Aufwendungen zahlt die Samtgemeinde Grasleben der Stadt Helmstedt folgende Pauschalen:

Einrichtung (einmalig)	1.000,00 Euro
Betrieb (jährlich)	1.050,00 Euro
- (3) Die Einrichtungskosten sind nach Inbetriebnahme (Zugriff der Samtgemeinde Grasleben) und die jährliche Pauschale zum 01.06. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Die enthaltenen Personal- und Sachkosten werden jährlich überprüft und ggf. auf der Basis des aktuellen Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) angepasst. Grundlage der ersten Abrechnung ist der Bericht Nr. 12/2006 (Stand 2006/2007).
- (5) Die Stadt Helmstedt handelt ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Falls die Stadt Helmstedt zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern von der Samtgemeinde Grasleben zu tragen.

§ 7
Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vertragspartner.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Grasleben eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Grasleben verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.
- (3) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben beide Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Helmstedt, den 11.02.2009

Grasleben, den 16.02.2009

Stadt Helmstedt
In Vertretung

gez. Junglas

(Junglas)
Erster Stadtrat

Samtgemeinde Grasleben

gez. Bäsecke

(Bäsecke)
Samtgemeindebürgermeister

Umfang der Arbeiten

(zu § 2 der Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Grasleben)

Einmalige Tätigkeiten

- Erfassung Gremienbetrieb und individuelle Anpassung des Systems auf die Bedürfnisse der Samtgemeinde Grasleben, soweit dieses im Rahmen der Funktionalität des Systems möglich ist.
- Schulung bzw. Einweisung der Mitarbeiter/Mandatsträger

Unterhaltung (laufende Tätigkeiten)

- **Betrieb eines Webserver zur Veröffentlichung des Ratsinformationssystems der Samtgemeinde Grasleben, dazu gehören insbesondere folgende Tätigkeiten**
 - Softwaretechnische Anpassung des Systems bei neuen Softwareversionen
 - Gewährleistung einer Datensicherung (siehe Anlage 2)
 - Schaffung einer hohen Ausfallsicherheit (siehe Anlage 2)
 - Betrieb von Schutzmechanismen vor Fremdzugriff (siehe Anlage 2)
- **System-Support**
 - Telefonische Supportunterstützung während der Geschäftszeiten der Stadt Helmstedt
 - Supportunterstützung per Fernzugriff (sofern gewünscht)

Datensicherungskonzept für Ratsinformationssystem

Der RiS-Server verfügt über ein Mehrplattensystem. Sowohl das Betriebssystem als auch die Datenbanken sind über ein Raidsystem gesichert, so dass für den Fall eines Festplattenausfalls eine Redundanz und eine Datensicherheit gegeben ist.

Der Server ist über eine unabhängige Stromversorgung (USV) vor Stromschwankungen oder kurzfristigen Stromausfällen gesichert, so dass eine etwaige Beschädigung der Datenbank durch plötzlichen Stromausfall ausgeschlossen werden kann.

Der Serverraum ist klimatisiert, video- und temperaturüberwacht sowie mit Rauchmeldern ausgestattet. Etwaige Fehlermeldung oder Alarmmeldungen werden (auch außerhalb der normalen Dienstzeit) unverzüglich per SMS an die entsprechenden Mitarbeiter des Produkts 1121 (Telekommunikation und Informationstechnologien) der Stadt Helmstedt verschickt. Diese können per Fernzugriff entsprechende Kontrollen durchführen bzw. Gegenmaßnahmen einleiten.

Der administrative Zugriff auf den Server ist nur den Mitarbeitern des Produkts 1121 gestattet.

Der RiS-Server ist mit einem Virenschutzprogramm ausgestattet, welches zentral gesteuert und überwacht wird. Der Zugang zum Internet ist mit einer Hardwarefirewall abgesichert.

Die Datenbanken werden täglich komplett gesichert. Eine Sicherungskopie verbleibt jeweils auf einer separaten Platte des Servers, die wiederum durch ein Raidsystem auf eine weitere Platte gespiegelt wird. Diese Sicherungskopie wird darüber hinaus täglich auf einem sog. BackupServer, der in einem Nachbargebäude steht, noch einmal gesichert. Wöchentlich werden die Sicherungsplatten getauscht und in einem feuersicherem Safe aufbewahrt. Die gesamte Datensicherung erfasst den Zeitraum von 4 Wochen, d. h. nach 4 Wochen werden die Daten überschrieben. Eine Sicherung der Transaktionsprotokolle erfolgt stündlich zwischen den Vollsicherungen.

.

20. **Bekanntmachung der Vereinbarung
zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm**

Zwischen

der **Stadt Helmstedt
Markt 1, 38350 Helmstedt
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Stadt Helmstedt“ genannt**

und

der **Samtgemeinde Nord-Elm
Steinweg 15, 38373 Süpplingen
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
im Folgenden „Samtgemeinde Nord-Elm“ genannt**

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Helmstedt übernimmt im Wege der Verwaltungshilfe unter Gebietskörperschaften für die Samtgemeinde Nord-Elm die in der Anlage 1 aufgeführten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einführung und dem Betrieb des von der Stadt Helmstedt entwickelten Ratsinformationssystems.

§ 2

Umfang der Arbeiten

- (1) Die Tätigkeiten der Stadt Helmstedt umfassen technische Dienstleistungen, die erforderlich sind, um das Ratsinformationssystem auf einem Server der Stadt Helmstedt zu betreiben und diese Daten im Internet zur Verfügung zu stellen. Dieses schließt eine einmalige ,Schulung bzw. Einweisung der Mitarbeiter/Mandatsträger der Samtgemeinde Nord-Elm ein. Die Schaffung der technischen Voraussetzung für einen Abruf dieser Daten seitens der Samtgemeinde Nord-Elm (Internetzugang) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Umfang der Arbeiten ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 3 Haftung und Prüfung

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, dass die Daten der Samtgemeinde Nord-Elm die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- (2) Die Stadt Helmstedt haftet im Falle eines Verschuldens im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden der Samtgemeinde Nord-Elm. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die Stadt Helmstedt von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt bei der Stadt Helmstedt.

§ 4 Aufgabenerfüllung

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 5 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Beide Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 6 Kosten

- (1) Die bei der Stadt Helmstedt für die Durchführung der übertragenen Arbeiten entstehenden Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) werden von der Samtgemeinde Nord-Elm erstattet.
- (2) Für die Aufwendungen zahlt die Samtgemeinde Nord-Elm der Stadt Helmstedt folgende Pauschalen:

Einrichtung (einmalig)	1.000,00 Euro
Betrieb (jährlich)	1.050,00 Euro
- (3) Die Einrichtungskosten sind nach Inbetriebnahme (Zugriff der Samtgemeinde Nord-Elm) und die jährliche Pauschale zum 01.06. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Die enthaltenen Personal- und Sachkosten werden jährlich überprüft und ggf. auf der Basis des aktuellen Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) angepasst. Grundlage der ersten Abrechnung ist der Bericht Nr. 12/2006 (Stand 2006/2007).
- (5) Die Stadt Helmstedt handelt ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Falls die Stadt Helmstedt zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern von der Samtgemeinde Nord-Elm zu tragen.

§ 7
Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vertragspartner.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Nord-Elm eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Nord-Elm verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.
- (3) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben beide Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Helmstedt, den 11.02.2009

Süplingen, den 06.05.2009

Stadt Helmstedt
In Vertretung

Samtgemeinde Nord-Elm

gez. Junglas

gez. Lorenz

(Junglas)
Erster Stadtrat

(Lorenz)
Samtgemeindebürgermeister

Umfang der Arbeiten

(zu § 2 der Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm)

Einmalige Tätigkeiten

- Erfassung Gremienbetrieb und individuelle Anpassung des Systems auf die Bedürfnisse der Samtgemeinde Nord-Elm, soweit dieses im Rahmen der Funktionalität des Systems möglich ist.
- Schulung bzw. Einweisung der Mitarbeiter/Mandatsträger

Unterhaltung (laufende Tätigkeiten)

- **Betrieb eines Webserver zur Veröffentlichung des Ratsinformationssystems der Samtgemeinde Nord-Elm, dazu gehören insbesondere folgende Tätigkeiten**
 - Softwaretechnische Anpassung des Systems bei neuen Softwareversionen
 - Gewährleistung einer Datensicherung (siehe Anlage 2)
 - Schaffung einer hohen Ausfallsicherheit (siehe Anlage 2)
 - Betrieb von Schutzmechanismen vor Fremdzugriff (siehe Anlage 2)
- **System-Support**
 - Telefonische Supportunterstützung während der Geschäftszeiten der Stadt Helmstedt
 - Supportunterstützung per Fernzugriff (sofern gewünscht)

Anlage 2

Datensicherungskonzept für Ratsinformationssystem

Der RiS-Server verfügt über ein Mehrplattensystem. Sowohl das Betriebssystem als auch die Datenbanken sind über ein Raidsystem gesichert, so dass für den Fall eines Festplattenausfalls eine Redundanz und eine Datensicherheit gegeben ist.

Der Server ist über eine unabhängige Stromversorgung (USV) vor Stromschwankungen oder kurzfristigen Stromausfällen gesichert, so dass eine etwaige Beschädigung der Datenbank durch plötzlichen Stromausfall ausgeschlossen werden kann.

Der Serverraum ist klimatisiert, video- und temperaturüberwacht sowie mit Rauchmeldern ausgestattet. Etwaige Fehlermeldung oder Alarmmeldungen werden (auch außerhalb der normalen Dienstzeit) unverzüglich per SMS an die entsprechenden Mitarbeiter des Produkts 1121 (Telekommunikation und Informationstechnologien) der Stadt Helmstedt verschickt. Diese können per Fernzugriff entsprechende Kontrollen durchführen bzw. Gegenmaßnahmen einleiten.

Der administrative Zugriff auf den Server ist nur den Mitarbeitern des Produkts 1121 gestattet.

Der RiS-Server ist mit einem Virenschutzprogramm ausgestattet, welches zentral gesteuert und überwacht wird. Der Zugang zum Internet ist mit einer Hardwarefirewall abgesichert.

Die Datenbanken werden täglich komplett gesichert. Eine Sicherungskopie verbleibt jeweils auf einer separaten Platte des Servers, die wiederum durch ein Raidsystem auf eine weitere Platte gespiegelt wird. Diese Sicherungskopie wird darüber hinaus täglich auf einem sog. BackupServer, der in einem Nachbargebäude steht, noch einmal gesichert. Wöchentlich werden die Sicherungsplatten getauscht und in einem feuersicherem Safe aufbewahrt. Die gesamte Datensicherung erfasst den Zeitraum von 4 Wochen, d. h. nach 4 Wochen werden die Daten überschrieben. Eine Sicherung der Transaktionsprotokolle erfolgt stündlich zwischen den Vollsicherungen.

**21. Bekanntmachung der Vereinbarung
zwischen der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt**

Zwischen

der **Stadt Helmstedt
Markt 1, 38350 Helmstedt
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Stadt Helmstedt “ genannt**

und

der **Gemeinde Büddenstedt
Rathausplatz 1, 38372 Büddenstedt
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Gemeinde Büddenstedt“ genannt**

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Helmstedt übernimmt im Wege der Verwaltungshilfe unter Gebietskörperschaften für die Gemeinde Büddenstedt die in der Anlage 1 aufgeführten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einführung und dem Betrieb des von der Stadt Helmstedt entwickelten Ratsinformationssystems.

§ 2

Umfang der Arbeiten

- (1) Die Tätigkeiten der Stadt Helmstedt umfassen technische Dienstleistungen, die erforderlich sind, um das Ratsinformationssystem auf einem Server der Stadt Helmstedt zu betreiben und diese Daten im Internet zur Verfügung zu stellen. Dieses schließt eine einmalige Schulung bzw. Einweisung der Mitarbeiter/Mandatsträger der Gemeinde Büddenstedt ein. Die Schaffung der technischen Voraussetzung für einen Abruf dieser Daten seitens der Gemeinde Büddenstedt (Internetzugang) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Umfang der Arbeiten ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 3 Haftung und Prüfung

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, dass die Daten der Gemeinde Büddenstedt die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- (2) Die Stadt Helmstedt haftet im Falle eines Verschuldens im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden der Gemeinde Büddenstedt. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die Stadt Helmstedt von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt bei der Stadt Helmstedt.

§ 4 Aufgabenerfüllung

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 5 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Beide Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 6 Kosten

- (1) Die bei der Stadt Helmstedt für die Durchführung der übertragenen Arbeiten entstehenden Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) werden von der Gemeinde Büddenstedt erstattet.
- (2) Für die Aufwendungen zahlt die Gemeinde Büddenstedt der Stadt Helmstedt folgende Pauschalen:

Einrichtung (einmalig)	1.000,00 Euro
Betrieb (jährlich)	1.050,00 Euro
- (3) Die Einrichtungskosten sind nach Inbetriebnahme (Zugriff der Gemeinde Büddenstedt) und die jährliche Pauschale zum 01.06. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Die enthaltenen Personal- und Sachkosten werden jährlich überprüft und ggf. auf der Basis des aktuellen Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) angepasst. Grundlage der ersten Abrechnung ist der Bericht Nr. 12/2006 (Stand 2006/2007).
- (5) Die Stadt Helmstedt handelt ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Falls die Stadt Helmstedt zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern von der Gemeinde Büddenstedt zu tragen.

§ 7
Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vertragspartner.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Büddenstedt eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Büddenstedt verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.
- (3) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben beide Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Helmstedt, den 11.02.2009

Büddenstedt, den 16.02.2009

Stadt Helmstedt
In Vertretung

Gemeinde Büddenstedt

gez. Junglas

gez. Neddermeier

(Junglas)
Erster Stadtrat

(Neddermeier)
Bürgermeister

Umfang der Arbeiten

(zu § 2 der Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt)

Einmalige Tätigkeiten

- Erfassung Gremienbetrieb und individuelle Anpassung des Systems auf die Bedürfnisse der Gemeinde Büddenstedt, soweit dieses im Rahmen der Funktionalität des Systems möglich ist.
- Schulung bzw. Einweisung der Mitarbeiter/Mandatsträger

Unterhaltung (laufende Tätigkeiten)

- **Betrieb eines Webserver zur Veröffentlichung des Ratsinformationssystems der Gemeinde Büddenstedt, dazu gehören insbesondere folgende Tätigkeiten**
 - Softwaretechnische Anpassung des Systems bei neuen Softwareversionen
 - Gewährleistung einer Datensicherung (siehe Anlage 2)
 - Schaffung einer hohen Ausfallsicherheit (siehe Anlage 2)
 - Betrieb von Schutzmechanismen vor Fremdzugriff (siehe Anlage 2)
 -
- **System-Support**
 - Telefonische Supportunterstützung während der Geschäftszeiten der Stadt Helmstedt
 - Supportunterstützung per Fernzugriff (sofern gewünscht)

Anlage 2

Datensicherungskonzept für Ratsinformationssystem

Der RiS-Server verfügt über ein Mehrplattensystem. Sowohl das Betriebssystem als auch die Datenbanken sind über ein Raidsystem gesichert, so dass für den Fall eines Festplattenausfalls eine Redundanz und eine Datensicherheit gegeben ist.

Der Server ist über eine unabhängige Stromversorgung (USV) vor Stromschwankungen oder kurzfristigen Stromausfällen gesichert, so dass eine etwaige Beschädigung der Datenbank durch plötzlichen Stromausfall ausgeschlossen werden kann.

Der Serverraum ist klimatisiert, video- und temperaturüberwacht sowie mit Rauchmeldern ausgestattet. Etwaige Fehlermeldung oder Alarmmeldungen werden (auch außerhalb der normalen Dienstzeit) unverzüglich per SMS an die entsprechenden Mitarbeiter des Produkts 1121 (Telekommunikation und Informationstechnologien) der Stadt Helmstedt verschickt. Diese können per Fernzugriff entsprechende Kontrollen durchführen bzw. Gegenmaßnahmen einleiten.

Der administrative Zugriff auf den Server ist nur den Mitarbeitern des Produkts 1121 gestattet.

Der RiS-Server ist mit einem Virenschutzprogramm ausgestattet, welches zentral gesteuert und überwacht wird. Der Zugang zum Internet ist mit einer Hardwarefirewall abgesichert.

Die Datenbanken werden täglich komplett gesichert. Eine Sicherungskopie verbleibt jeweils auf einer separaten Platte des Servers, die wiederum durch ein Raidsystem auf eine weitere Platte gespiegelt wird. Diese Sicherungskopie wird darüber hinaus täglich auf einem sog. BackupServer, der in einem Nachbargebäude steht, noch einmal gesichert. Wöchentlich werden die Sicherungsplatten getauscht und in einem feuersicherem Safe aufbewahrt. Die gesamte Datensicherung erfasst den Zeitraum von 4 Wochen, d. h. nach 4 Wochen werden die Daten überschrieben. Eine Sicherung der Transaktionsprotokolle erfolgt stündlich zwischen den Vollsicherungen.

**22. Bekanntmachung der Vereinbarung
zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm**

Zwischen

der **Stadt Helmstedt
Markt 1, 38350 Helmstedt
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Stadt Helmstedt“ genannt**

und

der **Samtgemeinde Nord-Elm
Steinweg 21a, 38373 Süplingen
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
im Folgenden „Samtgemeinde Nord-Elm“ genannt**

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Helmstedt übernimmt im Wege der Verwaltungshilfe unter Gebietskörperschaften für die Samtgemeinde Nord-Elm die in der Anlage 1 aufgeführten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung des Finanzwesenverfahrens „new-system kommunal“ der Fa. INFOMA (nachstehend „Verfahren“ genannt), mit deren Wahrnehmung sie die Samtgemeinde Nord-Elm beauftragt.

§ 2

Umfang der Arbeiten

- (1) Die Tätigkeiten der Stadt Helmstedt beschränken sich ausschließlich auf EDV-technische Dienstleistungen, die erforderlich sind, um das Verfahren auf einem Server der Stadt Helmstedt zu betreiben. Dieses schließt die notwendige Errichtung und Betreuung der Datenanbindung (hier per Richtfunk) ein. Der Umfang der Arbeiten ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 3

Haftung und Prüfung

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, dass die Daten der Samtgemeinde Nord-Elm, die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.

- (2) Die Stadt Helmstedt haftet im Falle eines Verschuldens im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden der Samtgemeinde Nord-Elm. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die Stadt Helmstedt von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt bei der Stadt Helmstedt.

§ 4 Aufgabenerfüllung

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 5 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Beide Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Die im § 2 genannten Dienstleistungen werden im Rahmen eines Datensicherungskonzeptes ausgeführt, das als Anlage 2 Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 6 Kosten

- (1) Die bei der Stadt Helmstedt für die Durchführung der übertragenen Arbeiten entstehenden Aufwendungen (Personal-, Sach- und Lizenzkosten) werden von der Samtgemeinde Nord-Elm erstattet. Die erforderliche Hardware zur Errichtung der Richtfunkverbindung und einer etwaigen Backup-Datenleitung auf DSL-Basis wird von der Stadt Helmstedt beschafft. Die einmaligen Kosten für die Geräte (Router und Antennen) werden der Stadt Helmstedt von der Samtgemeinde erstattet. Etwaige Stromkosten oder Datenleitungskosten für eine Backup-Leitung auf DSL-Basis werden auf der Seite der Samtgemeinde Nord-Elm direkt von dieser an den jeweiligen Rechnungssteller (z. B. Kirche, Telekom) bezahlt.
- (2) Für die Aufwendungen zahlt die Samtgemeinde Nord-Elm der Stadt Helmstedt eine Jahrespauschale in Höhe von 3.710,00 €.
- (3) Auf die Pauschale leistet die Samtgemeinde Nord/Elm zum 15.02., zum 15.05., zum 15.08. und zum 15.11. eines jeden Jahres jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 v. H..
- (4) Die enthaltenen Personal- und Sachkosten werden entsprechend des Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) jährlich angepasst. Grundlage der ersten Berechnung ist der Bericht Nr. 12 / 2006 (Stand 2006/2007).
- (5) Die Stadt Helmstedt handelt ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Falls die Stadt Helmstedt zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern von der Samtgemeinde Nord-Elm zu tragen.

§ 7
Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vertragspartner.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Nord-Elm eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Nord-Elm verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.
- (3) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben beide Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Helmstedt, den 18.07.2007

Süplingen, den 18.07.2007

Stadt Helmstedt

Samtgemeinde Nord-Elm

gez. Eisermann

gez. Lorenz

(Eisermann)
Bürgermeister

(Lorenz)
Samtgemeindebürgermeister

Umfang der Arbeiten

Anlage 1

(zu § 2 der Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm)

Vorbemerkungen

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wurde zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm vereinbart, das neue Finanzwesenverfahren auf einem Server der Stadt Helmstedt gemeinsam zu betreiben. Die Dienstleistungen der Stadt Helmstedt erstrecken sich auf alle Arbeiten, die erforderlich sind, damit die Samtgemeinde Nord-Elm mit ihren Daten auf dem Server der Stadt Helmstedt arbeiten kann. Die Dienstleistungen beziehen sich ausdrücklich nicht auf fachliche Fragen und Probleme, die im direkten Zusammenhang mit dem Verfahren stehen. Für diesen Fall bleibt die KDO im Rahmen des Vertrages zwischen der Samtgemeinde Nord-Elm und der KDO Ansprechpartner. Dieses schließt eine vermittelnde bzw. unterstützende Tätigkeit der Stadt Helmstedt generell nicht aus

Nachfolgend sind die Dienstleistungen der Stadt Helmstedt näher erläutert:

Schaffung der Voraussetzungen (einmalige Tätigkeiten)

- Kauf und Installation des Servers einschließlich der serverseitigen Lizenzen für das Betriebssystem und die Datenbank,
- Einbindung des Servers in die IT-Infrastruktur der Stadt Helmstedt unter Beachtung der üblichen Sicherheitsaspekte (siehe hierzu Anlage 2-Sicherungskonzept),
- Einrichtung der Datenanbindung (hier per Richtfunk) inklusive Kauf und Installation der erforderlichen Hardware auf beiden Seiten der Datenleitung.

Unterhaltung (laufende Tätigkeiten)

Betreuung des Servers - dazu gehört insbesondere

- Überprüfung der Ereignisprotokolle einschließlich einer etwaigen Fehlersuche/-beseitigung,
- Einspielung der erforderlichen Hotfixes/Updates (Microsoft) für das Betriebssystem und die SQL-Datenbank,
- Kontrolle der Viren-, Backup-Software und der sonstigen Sicherungsmaßnahmen (z. B. unabhängige Stromversorgung),
- Überprüfung der täglichen Datensicherung (Betriebssystem),
- Austausch von defekten Geräten/Bauteilen.

Betreuung des Verfahrens - dazu gehört insbesondere

- Benutzerverwaltung innerhalb der Datenbanken. (nicht die interne newssystem kommunal Benutzerverwaltung),
- Durchführung von Benutzersynchronisationen innerhalb des Verfahrens,
- Einspielung sämtlicher Updates/Hotfixes (Infoma),
- Durchführung von Mandanten/Datenbanksicherungen/-rücksicherung nach Anforderung,
- Einrichtung, Durchführung und Kontrolle der Datensicherung (Datenbanken und Transaktionsprotokolle),
- Wartung und Pflege der Datenbanken (u. a. regelmäßige Durchführung der Neuberechnung der Indexe und Statistiken).

Betreuung der Datenleitung - dazu gehört insbesondere

- Tägliche Kontrolle der Datenleitung auf Verfügbarkeit,
- Auswertung von Systemmeldungen der Router einschließlich einer etwaigen Fehlersuche/-beseitigung,
- Einspielung von aktuellen Firmwareversionen,
- Kontrolle und Pflege der Router-Firewalls,
- Austausch von defekten Geräten/Bauteilen.

Datensicherungskonzept

Anlage 2

(zu § 5 der Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm)

Der Server für das Verfahren verfügt über ein Mehrplattensystem. Sowohl das Betriebssystem als auch die Datenbanken sind über ein Raidsystem gesichert, so dass für den Fall eines Festplattenausfalls eine Redundanz und eine Datensicherheit gegeben ist.

Ferner verfügt der Server über zwei redundante Netzteile und ist über eine unabhängige Stromversorgung (USV) vor Stromschwankungen oder kurzfristigen Stromausfällen gesichert, so dass eine etwaige Beschädigung der Datenbank durch plötzlichen Stromausfall ausgeschlossen werden kann.

Der Serverraum ist klimatisiert, video- und temperaturüberwacht sowie mit Rauchmeldern ausgestattet. Etwaige Fehlermeldungen oder Alarmmeldungen werden (auch außerhalb der normalen Dienstzeit) unverzüglich per SMS an die zuständigen Mitarbeiter der Stadt Helmstedt verschickt. Diese können per Fernzugriff entsprechende Kontrollen durchführen bzw. Gegenmaßnahmen einleiten.

Der administrative Zugriff auf den Server ist nur den unmittelbar mit der Verarbeitung beschäftigten Mitarbeitern der Stadt Helmstedt gestattet. Im Rahmen der Projekteinführung besteht darüber hinaus auch ein administrativer Fernzugriff der KDO. Dieser Zugriff wird protokolliert.

Der Server ist mit einem Virenschutzprogramm ausgestattet, welches zentral gesteuert und überwacht wird. Erforderliche Sicherheitsupdates seitens Microsoft, die das Betriebssystem betreffen, werden regelmäßig und zeitnah installiert.

Die Datenbanken werden täglich komplett gesichert. Eine Sicherungskopie verbleibt jeweils auf einer separaten Platte des Servers, die wiederum durch ein Raidsystem auf eine weitere Platte gespiegelt wird. Diese Sicherungskopie wird darüber hinaus täglich auf einem sog. Backup-Server, der in einem Nachbargebäude steht, gesichert. Wöchentlich werden die Sicherungsplatten getauscht und in einem feuersicheren Safe aufbewahrt. Die gesamte Datensicherung erfasst den Zeitraum von 4 Wochen, d. h. nach 4 Wochen werden die Daten überschrieben. Eine Sicherung der Transaktionsprotokolle erfolgt stündlich zwischen den Vollsicherungen.

Die Richtfunkverbindung zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm ist nach dem aktuellen Stand der Technik verschlüsselt und erfüllt somit die Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie (siehe Stellungnahme des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zur Sicherheit von Funknetzwerken). Die eingesetzten Router sind über eine Firewall geschützt.

23.

**Bekanntmachung
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm**

Zwischen

der **Stadt Helmstedt
Markt 1, 38350 Helmstedt
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Stadt Helmstedt“ genannt**

und

der **Samtgemeinde Nord-Elm
Steinweg 15, 38373 Süpplingen
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
im Folgenden „Samtgemeinde Nord-Elm“ genannt**

wird folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Helmstedt übernimmt die IT-Betreuung der Samtgemeinde Nord-Elm.

§ 2

Umfang der Arbeiten

- (1) Die Aufgaben der Stadt Helmstedt beschränken sich auf die in Position 1 und 2 aufgeführten Tätigkeiten des Angebotes vom 01.06.2010 zur Übernahme der IT-Betreuung (Support).

§ 3

Haftung und Prüfung

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, dass die Daten der Samtgemeinde Nord-Elm, die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- (2) Die Stadt Helmstedt haftet im Falle eines Verschuldens im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden der Samtgemeinde Nord-Elm. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die Stadt Helmstedt von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt bei der Stadt Helmstedt.

§ 4 Aufgabenerfüllung

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 5 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Beide Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 6 Kosten

- (1) Die bei der Stadt Helmstedt für die Durchführung der übertragenen Arbeiten entstehenden Aufwendungen (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden auf Basis eines Stundensatzes (Berechnungsmethode: Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement - Kosten eines Arbeitsplatzes, Materialien Nr. 2/2009) berechnet. Die Abrechnung erfolgt pauschaliert gem. des o.g. Angebots vom 01.06.2010.

- (2) Die Samtgemeinde Nord-Elm erstattet der Stadt Helmstedt für die Aufwendungen folgende Pauschalen gem. des o.g. Angebots vom 01.06.2010:

Dienstleistung zur Überführung der Umgebung (einmalig)	3.000,00 Euro
Laufender Betreuungsaufwand/Support (jährlich)	11.800,00 Euro

- (3) Auf die jährliche Pauschale leistet die Samtgemeinde Nord-Elm zum 15.02., zum 15.05., zum 15.08. und zum 15.11. eines jeden Jahres jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 v. H. Die einmalige Pauschale für die Überführung der Umgebung ist innerhalb eines Monats nach Fertigstellung zu begleichen.
- (4) Die Jahrespauschale wird sowohl hinsichtlich des Aufwandes als auch hinsichtlich des Stundensatzes jährlich überprüft und ggf. angepasst.
- (5) Die Stadt Helmstedt handelt ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Falls die Stadt Helmstedt aufgrund dieser Vereinbarung zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern von der Samtgemeinde Nord-Elm zu tragen.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vertragspartner.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Nord-Elm eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Nord-Elm verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.
- (3) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben beide Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Helmstedt, den 08.12.2010

Süplingen, den 27.12.2010

Stadt Helmstedt

Samtgemeinde Nord-Elm

gez. Eisermann

gez. Lorenz

(Eisermann)
Bürgermeister

(Lorenz)
Samtgemeindebürgermeister

24. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:**
hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen

Am Montag, dem 14.02.2011, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungsraum der Kreisverwaltung Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde:
Für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 15.11.2010
6. Mitteilungen der Gleichstellungsbeauftragten
hier: Novellierung des Nds. Gleichberechtigungsgesetzes (NGG)
7. Beirat für Menschen mit Behinderungen
8. Medizinische Versorgung im ländlichen Raum
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 01.02.2011

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 5 vom 09.02.2011

25. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:**
hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen

Am Dienstag, dem 15.02.2011, findet um 15.15 Uhr im Großen Sitzungsraum der Kreisverwaltung Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 18. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen am 29.11.2010
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Bericht/Vortrag von Herrn Witt, Geschäftsführer der Arbeitsagentur Helmstedt
7. Anfragen und Mitteilungen
- berufsbildende Schulen -
8. Gesetzentwurf zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen (Einführung der Schulform Oberschule)
hier: Antrag der FDP/UWG-Kreistagsgruppe auf Umwandlung der Hauptschule und der Realschule in Königslutter a. E. sowie der Haupt- und Realschulen in Lehre und Velpke in Oberschulen zum 01.08.2011
9. Einrichtung einer Integrationsklasse an der Carl-Friedrich-Gauß-Schule in Velpke zum 01.08.2011
10. Einrichtung einer Integrationsklasse an der Hauptschule in Königslutter am Elm zum 01.08.2011
11. Anfragen und Mitteilungen
- allgemeinbildende Schulen -

Helmstedt, den 01.02.2011

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 5 vom 09.02.2011

**26. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Personalentwicklung**

Am Freitag, dem 18.02.2011, findet um 9.00 Uhr im Großen Sitzungsraum der Kreisverwaltung Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Personalentwicklung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 6. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Personalentwicklung vom 04.11.2010
5. Einwohnerfragestunde
Von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Geschwindigkeitsüberwachung auf der BAB 2 durch den Landkreis Helmstedt
7. 1. Nachtrag Stellenplan 2011
8. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 04.02.2011

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 5 vom 09.02.2011

27. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:**
hier: Jugendhilfeausschuss

Am Montag, dem 21.02.2011, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungsraum der Kreisverwaltung Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 15. Öffentlichen Sitzung am 18.11.2011
5. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung) von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Jugendhilfeplanung: - *mündlicher Sachstandsbericht* -
7. Zukünftige Durchführung der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII im Landkreis Helmstedt
hier: Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Wolfsburg
8. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
hier: Annahme einer Spende zur Durchführung des 52. Vorlesewettbewerb des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels 2010/2011
9. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
hier: Annahme von Spenden zur Errichtung eines „Erlebnisgartens“ auf dem Gelände des Jugendfreizeithauses in Scheppau
10. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 08.02.2011

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 5 vom 09.02.2011

**28. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung**

Am Dienstag, dem 22.02.2011, findet um 8.30 Uhr im Großen Sitzungsraum der Kreisverwaltung Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift der 23. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung am 16.11.2010
6. Genehmigung der Niederschrift der 24. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung am 25.11.2010
7. Beschluss über die Erste Eröffnungsbilanz 2009 des Landkreises Helmstedt im Rechnungsstil der doppelten Buchführung
8. Unterrichtung über die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 1,4 Mio. EUR vom Kreditmarkt
9. Geschwindigkeitsüberwachung auf der BAB 2 durch den Landkreis Helmstedt
10. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2011
11. Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes und der Zielvereinbarung mit dem MI über Bedarfszuweisungen
hier: mündlicher Sachstandsbericht
12. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 07.02.2011

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 5 vom 09.02.2011

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian